



Großgemeinde Bruckneudorf

Gemeindeamt: A-2460 Bruckneudorf, Bahnhofplatz 5

Tel: 02162/62264, FAX: 02162/62182

E-MAIL: post@bruckneudorf.bgld.gv.at

Homepage: www.bruckneudorf.eu

Bruckneudorf, am 28.05.2020

Zahl: 53/4-2020

Betr.: Gemeinde Bruckneudorf,
Verordnung betreffend Gastgarten

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Großgemeinde Bruckneudorf vom 28.05.2020 über die Gewerbeausübung in Gastgärten. Aufgrund des §76a Abs. 9 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

In den nachstehend angeführten Gebieten dürfen Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, unter den Voraussetzungen des §76a Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994 i.d.g.F., und zwar, wenn

1. sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen,
2. sie über nicht mehr als 75 Verabreichungsplätze verfügen,
3. in ihnen lauterer Sprechen als der übliche Gesprächston der Gäste, Singen und Musizieren vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind, und
4. auf Grund der geplanten Ausführung zu erwarten ist, dass die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind und Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden; eine wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 4 ist jedenfalls nicht zu erwarten, wenn der Gastgarten gemäß § 82 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der jeweils geltenden Fassung, bewilligt ist,

in der Zeit von **08:00 bis 24:00 Uhr** betrieben werden:

- 1. Im Bereich Parndorferstraße im Bereich Ord.-Nr. 1**
- 2. Im Bereich Lagerstraße im Bereich Ord.-Nr. 2**

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Gerhard Dreiszker
Der Bürgermeister



angeschlagen am: 29.05.2020
abgenommen am: 16.06.2020